LINKENHEIM-HOCHSTETTEN
Unser Mittelpunkt

GEMEINDE LINKENHEIM-HOCHSTETTEN
ORTSTEIL HOCHSTETTEN

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
mit örtlichen Bauvorschriften

„Hauptstraße Nord I“

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

SATZUNG

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Ortsteil Hochstetten

Verlängerung der Veränderungssperre

im Geltungsbereich

des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Hauptstraße Nord I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 25.07.2025

a) aufgrund von § 14, § 16 sowie § 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

b) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist,

die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße Nord I“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 28.09.2023 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße Nord I“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke mit folgenden Nummern auf der Gemarkung Hochstetten: 6/2, 36/4, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 46/1, 47, 48, 50, 50/1, 51, 52, 53, 57, 58, 58/1, 60, 61, 62, 63, 63/1, 63/2, 64, 66, 66/1, 66/2, 67, 68, 68/1, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 75/1, 76, 79, 80, 83, 90, 90/1, 1798/1, 1798/2, 1798/4 sowie Teile der Flurstücke Nr. 6/4 und 1798. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rund 5,0 ha.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem Lageplan in der Fassung vom 23.06.2025 in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 4 Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hauptstraße Nord I“ der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 25.07.2025 entspricht. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, den 22. Sep. 2025 DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE 5 LINKENHEIM-HOCHSTETTEN

SIEGEL

.....

Michael Möslang, Bürgermeister

Beyn

Nebenbruch

Gewerbering

Am Nebenbruch

Hauptstraße

Schulstraße

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Projekt	Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Hauptstraße Nord I"		
Planinhalt	Geltungsbereich zur Verlängerung der Veränderungssperre		
Datum	23.06.2025	Nummer	-
Bearbeiter	PS / KPL	Maßstab	1:2.000

BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen
info@bhmp.de